



Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

Per Mail: dominique.omlin@gd.zh.ch

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Regierungsrätin Natalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

Bern, 15. November 2021

Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Kantonalen Heilmittelverordnung (HMV): Stellungnahm SVKH

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel bedankt sich für das Schreiben vom 10. August 2021 und die Einladung, eine Stellungnahme zur Revision der kantonalen Heilmittelverordnung abzugeben.

Wir haben die Unterlagen mit grossem Interesse gelesen. Der SVKH begrüsst es, dass der Kanton Zürich die Heilmittelverordnung (HMV) revidiert und die verschiedenen bundesrechtlichen Bestimmungen in die revidierte HMV übernimmt. Wir unterstützen die Vorlage grossmehrheitlich.

Wir erlauben uns, auf einen fehlenden Punkt hinzuweisen:

Gemäss dem «Merkblatt Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich» von März 2019 ist die Berufsausübung im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin grundsätzlich ohne Bewilligung erlaubt. Diese Regelung unterstützen wir im Grundsatz.

Die Arzneimittelabgabe gemäss der Vernehmlassungsfassung ist den Naturheilpraktikerinnen / Naturheilpraktikern vorbehalten, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben. Wir bitten den Kanton, die korrekte Terminologie zu verwenden: Naturheilpraktikerinnen / Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom.

Ergänzungsvorschlag

Wir unterstützen die Arzneimittelabgabe durch Naturheilpraktikerinnen / Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom. Wir regen an, dass auch Naturheilpraktikerinnen / Naturheilpraktiker mit einem Zertifikat der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) ausgewählte Arzneimittel abgeben sollen.

Erklärung

Das Zertifikat ist der Nachweis für eine abgeschlossene praktische und theoretische Ausbildung nach den Vorgaben und unter Überwachung der OdA AM. Wir schlagen vor, dass Inhaberinnen und Inhabern des Zertifikats OdA AM ebenfalls eine Bewilligung zur Berufsausübung erteilt wird. Die Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) (vom 24. November 2010) ist gegebenenfalls anzupassen.

Gerade die Covid-Krise hat gezeigt, dass die Pandemiebewältigung auf zwei Säulen beruht:

1. Prävention:

a) Impfung

b) Stärkung des Immunsystems (u.a. Komplementär- und Phytoarzneimittel)

Leider haben der Bund und die Kantone die Wichtigkeit der Stärkung des Immunsystems unterschätzt. Die Möglichkeiten zur Stärkung des Immunsystems wurden zu wenig genutzt, welche Ärztinnen und Ärzte mit einem Fähigkeitsausweis in Komplementärmedizin und Naturheilpraktiker*innen mit und ohne eidgenössischem Diplom bieten.

2. Behandlung

allopathische Arzneimittel

Aus diesem Grund ist es im Interesse der Patientinnen und Patienten und auch des Kantons Zürich, dass möglichst viele qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten nichtverschreibungspflichtige Komplementär- und Phytoarzneimittel abgeben können. Der Kanton Zürich hat ein Interesse, weil diese Kosten über die Zusatzversicherung abgerechnet werden und somit dem Kanton keine direkten oder indirekten Kosten entstehen.

Anwendung von Arzneimitteln weiterhin erlauben

Die Anwendung nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sollte aus unserer Sicht auch in Zukunft sämtlichen Therapierenden möglich sein, auch solchen, die kein eidgenössisches Diplom haben und auch in Zukunft keines erwerben werden. Dies ist auch im Interesse der Patientinnen und Patienten, die natürliche Behandlungsmöglichkeiten wünschen und teilweise auf diese angewiesen sind. Eine solche liberale Lösung kennen auch andere Kantone, ohne dass es deswegen zu Problemen gekommen wäre. Die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel der Komplementärmedizin sind generell sicher und können aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung – mit ganz wenigen Ausnahmen – als unbedenklich eingestuft werden.

In concreto

Wir schlagen in der Kantonalen Heilmittelverordnung HMV folgende konkrete Anpassungen vor:

§ 9 Arzneimittelabgabe

In den Abgabestellen dürfen die folgenden Arzneimittel abgegeben werden:

..

d. in komplementärmedizinischen Privatapotheken: die von der Swissmedic entsprechend bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel für die dort behandelten Patientinnen und Patienten.

Vorschlag

Gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG können die Kantone (vorbehältlich der Absätze 2 und 3) Personen, die über eine kantonal anerkannte Ausbildung verfügen, zur Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Arzneimittel zulassen. Swissmedic ist zu informieren.

Swissmedic hat per 1. Juli 2020 eine entsprechende Liste der nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen und Phytoarzneimittel erlassen, die zur Abgabe durch Fachleute der Komplementärmedizin bestimmt sind. Die Referenzierung der Swissmedic-Liste ist auf den ersten Blick plausibel, allerdings hat Swissmedic die Liste gegen unsere Empfehlung unnötigerweise eingeschränkt. Auf der Liste fehlen u.a. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aus dem Bereich der Orthomolekularmedizin, anthroposophische und tibetanische Fertigarzneimittel. Diese gehören traditionellerweise zum Arzneimittelschatz der Naturheilpraktiker*innen, weshalb wir den Kanton Zürich bitten, diese ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen, damit die Therapiefreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird.

Aus Sicht des SVKH ist es von der Ausbildung und vom Sicherheitspotenzial unbedenklich, dass alle Naturheilpraktikerinnen / Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom alle nicht verschreibungspflichtigen Komplementär- und Phytoarzneimittel abgeben dürfen.

Die zur Abgabe berechtigten Arzneimittel ist zu ergänzen mit:

d. in komplementärmedizinischen Privatapotheken: (a) alle nicht verschreibungspflichtigen, verwendungsfertigen Komplementär- und Phytoarzneimittel KPA, (b) die von der Swissmedic entsprechend bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel für die dort behandelten Patientinnen und Patienten sowie (c) nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Orthomolekularmedizin.

§ 10 Voraussetzungen

² Die Person mit fachlicher Leitung muss über eine Bewilligung zur Ausübung des Apothekerberufs in eigener fachlicher Verantwortung verfügen. Bei den folgenden Abgabestellen kann eine Person mit fachlicher Leitung stattdessen über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines nachfolgend genannten Berufs verfügen.

..

c. komplementärmedizinische Privatapotheke: Fachfrau oder Fachmann der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom.

Vorschlag

Wir schlagen vor, die korrekte Berufsbezeichnung zu verwenden, für die eine Berufsausübungsbe-
willigung erteilt wird. Statt einer Kann-Formulierung empfehlen wir eine Muss-Formulierung.

² ...Bei den folgenden Abgabestellen muss eine Person mit fachlicher Leitung über eine Bewilligung zur Ausübung des nachfolgend genannten Berufs verfügen.

..

c. komplementärmedizinische Privatapotheke: Naturheilpraktiker oder Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom

d. komplementärmedizinische Privatapotheke: Naturheilpraktiker oder Naturheilpraktikerin mit Zertifikat OdA AM

Gegebenenfalls ist die Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) (vom 24. November 2010) entsprechend anzupassen.

§ 19 Berechtigung zur Anwendung

¹ Folgende Fachpersonen gemäss Art. 52 Abs. 2 VAM sind berechtigt, die für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Arzneimittel anzuwenden:

- a. Bachelor of Science FH in Hebamme,
- b. diplomierte Dentalhygienikerinnen HF und Dentalhygieniker HF,
- c. diplomierte Rettungssanitäterinnen HF und -sanitäter HF,
- d. Fachleute der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom

² Die Anwendung von Arzneimitteln durch Angehörige der universitären Medizinalberufe gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 2008 über die universitären Medizinalberufe (MedBV).

Vorschlag

Es gibt zahlreiche Berufe der Komplementärmedizin, die im Kanton Zürich ohne Bewilligung praktizieren dürfen. Diesen ist eine individuelle, bewilligungsfreie Anwendung von nichtverschreibungspflichtigen, Komplementär- und Phytoarzneimitteln zu erlauben, sofern sie diese im Rahmen der sorgfältigen, ausbildungsbasierten Berufsausübung benötigen.

Dieser Punkt ist auch explizit so im «Merkblatt Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich» von März 2019 aufgeführt: «Die berufsmässige Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Rahmen einer Behandlung ist Ihnen jedoch gestattet.»

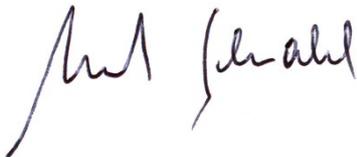
¹ Folgende Fachpersonen gemäss Art. 52 Abs. 2 VAM sind berechtigt, die für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Arzneimittel anzuwenden:

- a. Bachelor of Science FH in Hebamme,
- b. diplomierte Dentalhygienikerinnen HF und Dentalhygieniker HF,
- c. diplomierte Rettungssanitäterinnen HF und -sanitäter HF,
- d. Fachleute der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom,
- e. Fachleute der Komplementärmedizin (Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker) ohne eidgenössisches Diplom.

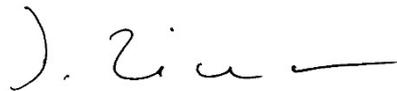
Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und würden die Übernahme in die HMV sehr begrüßen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstands



Dr. Herbert Schwabl
Präsident SVKH, Padma AG Wetzikon



Isabelle Zimmermann
Geschäftsführerin SVKH

Beilage:

«Merkblatt Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich» von März 2019